

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirmclub Wiesental e.V.  
Walter Wagner  
Friedrichstr. 7

79677 Schönau

Gmund, 19.02.2007 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Aitern", 79677 Aitern**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Erweiterungsantrags des Gleitschirmclub Wiesental e.V. vom 3.4.2006 die Erlaubnis „Aitern“ des DHV vom 11.09.1996 neu wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1404 (Starts), die Flurstücksnummern 499 – 501, 1167, 1404, 1403 (Gemarkung Aitern) sowie die Flurstücksnummern 374-375 (Gewann Brandetsmatt, Utzenfeld) für Landungen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Kraftfahrzeuge sind auf der Passhöhe der Gemeindeverbindungsstraße Aitern – Rollsbach zu parken. Fahrten über die Weide zur Startfläche sind nicht gestattet.
2. Flugschüler müssen speziell in die Talwindsituation eingewiesen werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV ist zu beachten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,00 erhoben.

#### V.

#### Begründung

Das Fluggelände „Aitern“ wurde seit Ende der 80 er Jahre aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen. Mit Datum des 11. 09.1996 wurde erstmalig eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt. Das Landratsamt Lörrach stimmte damals dem Betrieb mit Auflagen zu.

Mit Schreiben vom 30.03.2006 beantragte der Gleitschirmclub Wiesental e.V. die Zulassung einer weiteren Landefläche. Das Landratsamt Lörrach wurde am Verfahren beteiligt und stimmte am 29.05.2006 dem Antrag zu. Schützenswerte Bereich oder Gebiete von NATURA 2000 sind nicht betroffen.

Die Landefläche wurde am 4.10.2006 durch den DHV besichtigt. Die Landefläche kann frei angefliegen werden und ist für den Flugbetrieb (inkl. Ausbildung) geeignet.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb